

## Öffentliche Bekanntmachung

**Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis über den Antrag der Firma Windkraft Schonach GmbH, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 217 m und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) auf den Grundstücken Flurstück Nrn. 134/1, 135, 136 der Gemarkung Hornberg-Reichenbach**

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Landratsamt Ortenaukreis macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt.

### A.

Die immissionsschutzrechtliche Entscheidung vom 15. August Az. 611/Md/106.11 hat folgenden Wortlaut:

1.1 Der Windkraft Schonach GmbH, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamthöhe von 217 m auf den Grundstücken FISSt. Nrn. 135, 136, 134/1, Gemarkung Hornberg-erteilt. Der Standort der Windenergieanlage ist durch den folgenden Hoch- und Rechtswert (HW/RW) gekennzeichnet: **RW 3448142** **HW 5342218**

1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG unter anderem folgende Genehmigungen mit ein:

- Genehmigung für die dauerhafte und befristete Waldumwandlung, § 9, 11 LWaldG
- baurechtliche Genehmigung gemäß § 58 LBO;
- Eingriffszulassung nach § 15 BNatschG;

- Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung des „WSG Tennenbronn WIE.EICWEI.QU.“, Nr. 325049 nach § 52 WHG;

- 1.3 Die Genehmigung wird unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Windenergieanlage und innerhalb von 12 weiteren Monaten mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
- 1.5 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden in einer gesonderten Entscheidung festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

### **B.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung Auflagen enthält.

### **C.**

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids liegt in der Zeit vom **21. August 2023** bis einschließlich **1. September 2023** bei folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- im Rathaus der Stadt Hornberg, Bahnhofstraße 1, 78132 Hornberg, Zimmer 13,  
*Vor Einsichtnahme ist vorab telefonisch (07833/793-41) oder per Mail (oswald.flaig@hornberg.de) ein Termin zu vereinbaren.*
- im Rathaus der Gemeinde Lauterbach, Schramberger Straße 5, 78730 Lauterbach, Bürgerbüro im 1. OG, Zimmer Nr. 1.05.
- im Rathaus der Stadt Schramberg, Fachbereich 4 – Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung, City Center, Raum 3.03, Berneckstraße 9, 78713 Schramberg
- im Landratsamt Rottweil, Hauptgebäude Königstraße, Foyer EG (Zugang bei der Kfz-Zulassungsstelle), Königstraße 36, 78628 Rottweil,  
*Unter 0741/244-576 oder andreas.bihl@landkreis-rottweil.de alternativ kreisbauamt@landkreis-rottweil.de können Sie sich gerne vorab anmelden.*

- im Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Zimmer 365 A.  
*Eine vorherige Terminvereinbarung unter 0781/805-1230 oder per Email an [gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de](mailto:gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de) ist erforderlich. Eine Einsichtnahme in die der Genehmigung zugrundeliegenden Antragunterlagen kann nach Absprache ggf. ermöglicht werden.*

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch unter [gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de](mailto:gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de) angefordert werden.

Offenburg, den 15. August 2023

Landratsamt Ortenaukreis  
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Badstraße 20  
77652 Offenburg